

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/750

Nunningen: Grundwasserschutzzone für die Löhnliquelle

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die Löhnliquelle zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Trotz der bereits seit 1972 im Bundesrecht verankerten Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen verfügt die Löhnliquelle bis anhin noch über keine Grundwasserschutzzone.
- 1.3 Die Löhnliquelle (VEGAS-Katasternr. 613250002) entspringt auf GB Nunningen Nr. 3704. Sie ist heute in Privatbesitz und wird von der privaten Wasserversorgung Engi für die Trink- und Brauchwasserversorgung von mehreren Liegenschaften im Dorfteil Engi der Einwohnergemeinde Nunningen genutzt. Des Weiteren zieht die Einwohnergemeinde Nunningen in Betracht, zukünftig das überschüssige Wasser dieser Quelle für die öffentliche Wasserversorgung Nunningen zu nutzen.
- 1.4 Deshalb hat die Einwohnergemeinde Nunningen als Standortgemeinde und mögliche künftige Quellanwenderin die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Grundwasserschutzzone durchgeführt. Die erforderliche Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Einwohnergemeinde Nunningen.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenausscheidung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung.
 - 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Nunningen die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen der Löhnliquelle beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 10. August 2018 bis am 10. September 2018. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen.

- 2.1.3 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat mit den Einsprechern jeweils Einspracheverhandlungen durchgeführt und ihnen den Einspracheentscheid am 31. Juli 2019 schriftlich zugestellt. Der Gemeinderat hat die Einsprachepunkte entweder abgewiesen oder einzelne Einsprachepunkte als bereits erledigt abgeschrieben. Die Einsprecher haben gegen den Entscheid des Gemeinderates beim Regierungsrat nicht Beschwerde geführt.
- 2.1.4 Der Gemeinderat Nunningen hat die Grundwasserschutzzone der Löhnliquellen am 21. Oktober 2019 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG) und am 6. Januar 2020 dem zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Ein öffentliches Interesse an der Löhnliquelle im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GschG besteht ungeachtet der möglichen künftigen Nutzung durch die Einwohnergemeinde Nunningen bereits aufgrund der heutigen Nutzung durch die private Wasserversorgung Löhnli, da das Quellwasser als Trinkwasser an Dritte abgegeben wird und somit der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen muss. Deshalb muss im Sinne von Artikel 20 GSchG die Quellfassung und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser mittels einer Grundwasserschutzzone vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- 2.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der nutznießenden Wasserversorgung bemessen. Dies ist im vorliegenden Fall die Einwohnergemeinde Nunningen, welche die Schutzonenabgrenzung durchführen liess und beabsichtigt, die Quelle zu nutzen.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Löhnliquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzone für die Löhnliquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzonenplan: «Wasserversorgung Engi, Grundwasserschutzzonen Löhnliquelle, Gemeinde Nunningen, Schutzonenplan, 1:2'000, Plan Nr. 088.04.0955 2/C, Dr. J. Schweizer, Geologe, Ettingen / Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Arboldswil, vom 6. Dezember 2019»;
 - Schutzonenreglement: «Schutzonenreglement für die Löhnliquelle, Einwohnergemeinde Nunningen, Dr. J. Schweizer, Geologe, Ettingen / Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Arboldswil, vom 10. Juli 2017».
- 3.2 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Nunningen ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.
- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Nunningen auf den von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Nunningen vorzunehmen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 6'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011125 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.131.003; DV, Boden; Wasserbau), mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4250015 45820)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 4 gen. Plänen und Reglementen (folgen später) **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Vornahme der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Nunningen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Löhliquelle.“)